Amtliche Abkürzung:	AAÜG	**Quelle:**	juris
Ausfertigungsdatum:	25.07.1991		
Gültig ab:	01.08.1991		
Dokumenttyp:	Gesetz	**Fundstelle:**	BGBl I 1991, 1606, 1677
		FNA:	FNA 826-30-2

Gesetz zur Überführung der Ansprüche und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen des Beitrittsgebiets

Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz

Zum 20.04.2024 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 4 G v. 6.10.2020 I 2072

Fußnoten

(+++ Textnachweis ab: 1.8.1991 +++)

Das G wurde als Artikel 3 G 826-30-1 v. 25.7.1991 I 1606 (RÜG) vom Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates beschlossen; das G wurde am 31.7.1991 verkündet und ist gem. Art. 42 Abs. 8 am Tage nach der Verkündung in Kraft getreten.

Erster Abschnitt

§ 1 Geltungsbereich

(1) [1]Dieses Gesetz gilt für Ansprüche und Anwartschaften, die aufgrund der Zugehörigkeit zu Zusatz- und Sonderversorgungssystemen (Versorgungssysteme) im Beitrittsgebiet (§ 18 Abs. 3 Viertes Buch Sozialgesetzbuch) erworben worden sind. [2]Soweit die Regelungen der Versorgungssysteme einen Verlust der Anwartschaften bei einem Ausscheiden aus dem Versorgungssystem vor dem Leistungsfall vorsahen, gilt dieser Verlust als nicht eingetreten.

(2) Zusatzversorgungssysteme sind die in Anlage 1 genannten Systeme.

(3) Sonderversorgungssysteme sind die in Anlage 2 genannten Systeme.

§ 2 Grundsätze der Überführung

(1) Die in Anlage 2 Nr. 1 bis 3 genannten Versorgungssysteme werden zum 31. Dezember 1991 geschlossen.

(2) [1]Die in Versorgungssystemen nach Anlage 1 Nr. 1 bis 22 und Anlage 2 erworbenen Ansprüche und Anwartschaften auf Leistungen wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, Alters und Todes werden zum 31. Dezember 1991 in die Rentenversicherung überführt. [2]Vom 1. Januar 1992 an sind die Regelungen dieser Versorgungssysteme unbeschadet des § 4 Abs. 4 insoweit nicht mehr anzuwenden.

(2a) [1]Die in Versorgungssystemen nach Anlage 1 Nr. 23 bis 27 erworbenen Ansprüche und Anwartschaften nach Absatz 2 Satz 1 werden zum 30. Juni 1993 überführt. [2]Vom 1. Juli 1993 an sind die Regelungen der Versorgungssysteme unbeschadet des § 4 Abs. 4 insoweit nicht mehr anzuwenden.

(3) Beruht ein Anspruch auf Zusatzrente auf Zeiten aus einem Versorgungssystem oder sind Zeiten aus einem Versorgungssystem rentensteigernd berücksichtigt worden, gelten die Ansprüche als in einem Versorgungssystem erworben.

Fußnoten

§ 2 Abs. 2a: Eingef. durch Art. 3 Nr. 1 G v. 24.6.1993 I 1038 mWv 1.7.1993

§ 3 Versicherter Personenkreis

[1]Für die Versicherungs- und Beitragspflicht der Personen, die am 31. Dezember 1991 einem Versorgungssystem angehört haben, gelten vom 1. Januar 1992 an die Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch. [2]Versicherungspflichtig sind von diesem Zeitpunkt an Personen auch in der Zeit, für die sie Invalidenrente bei Erreichen besonderer Altersgrenzen oder befristete erweiterte Versorgung beziehen; für sie gelten die Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch bei Bezug von Vorruhestandsgeld nach den Vorschriften für das Beitrittsgebiet sinngemäß.

§ 4 Überführung in die Rentenversicherung

(1) In die Rentenversicherung werden in Zusatzversorgungssystemen erworbene Ansprüche auf folgende Leistungen überführt:

1. Versorgung wegen Berufsunfähigkeit und zusätzliche Invalidenversorgung,
2. zusätzliche Altersversorgung und
3. zusätzliche Hinterbliebenenversorgung.

(2) In die Rentenversicherung werden in Sonderversorgungssystemen erworbene Ansprüche auf folgende Leistungen überführt:

1. Invalidenvollrente und Dienstbeschädigungsvollrente,
2. Altersrente und
3. Hinterbliebenenrente sowie Dienstbeschädigungshinterbliebenenrente.

(3) [1]Die Leistungen nach Absatz 1 und 2 werden bei der Überführung wie eine nach den Vorschriften für das Beitrittsgebiet berechnete Rente behandelt. [2]Dabei gelten

1. Versorgungen nach Absatz 1 Nr. 1 und Renten nach Absatz 2 Nr. 1 als Invalidenrenten,
2. Versorgungen nach Absatz 1 Nr. 2 und Renten nach Absatz 2 Nr. 2 als Altersrenten,
3. Versorgungen nach Absatz 1 Nr. 3 und Renten nach Absatz 2 Nr. 3 als Hinterbliebenenrenten.

(4) [1]Beginnt eine Rente nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch in der Zeit vom 1. Januar 1992 bis zum 30. Juni 1995 und hatte der Berechtigte oder die Person, von der sich die Berechtigung ableitet, am 18. Mai 1990 seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Beitrittsgebiet, ist bei Zugehörigkeit zu einem

1. Zusatzversorgungssystem wenigstens der Monatsbetrag, der sich als Summe aus Rente und Versorgung auf der Grundlage des am 31. Dezember 1991 im Beitrittsgebiet geltenden Rentenrechts und der zu diesem Zeitpunkt maßgebenden leistungsrechtlichen Regelungen des jeweiligen Versorgungssystems zum 1. Juli 1990 ergibt,
2. Sonderversorgungssystem wenigstens der Monatsbetrag, der sich auf der Grundlage der am 31. Dezember 1991 maßgebenden leistungsrechtlichen Regelungen des jeweiligen Versorgungssystems zum 1. Juli 1990 ergibt,

höchstens jedoch der jeweilige Höchstbetrag nach § 10 Abs. 1 oder 2, um 6,84 vom Hundert zu erhöhen und solange zu zahlen, bis die nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch berechne-

te Rente diesen Betrag erreicht. [2]Satz 1 gilt nur, wenn der Berechtigte oder die Person, von der sich die Berechtigung ableitet, einen Anspruch aus dem Versorgungssystem gehabt hätte, wenn die Regelungen der Versorgungssysteme weiter anzuwenden wären. [3]Mindestens ist der anzupassende Betrag zu leisten. [4]Die Anpassung erfolgt zum 1. Juli eines jeden Jahres mit dem aktuellen Rentenwert. [5]Hierfür werden aus dem nach Satz 1 und 2 für den Monat Juli 1990 nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets ermittelten Betrag persönliche Entgeltpunkte errechnet, indem dieser Betrag durch den aktuellen Rentenwert und den für die Rente nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch maßgebenden Rentenartfaktor geteilt wird. [6]Unterschreitet der Monatsbetrag des angepassten Betrags den Monatsbetrag der nach den Sätzen 1 und 2 festgestellten Leistung, wird dieser so lange gezahlt, bis die angepasste Rente diesen Betrag erreicht. [7]Die Sätze 1 bis 6 sind auch bei Beginn einer Rente wegen Todes nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch in der Zeit vom 1. Juli 1995 bis zum 31. Dezember 1996 anzuwenden, wenn der verstorbene Versicherte eine Rente bezogen hat, die unter Anwendung der Sätze 1 bis 6 oder des § 307b Abs. 6 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch festgestellt worden ist.

(5) Für die Überführung der in Versorgungssystemen erworbenen Anwartschaften in die Rentenversicherung gelten die nachfolgenden Vorschriften über die Berücksichtigung von Zeiten der Zugehörigkeit zu einem Versorgungssystem.

Fußnoten

§ 4: Vgl. Übergangsregelung in Art. 11 G v. 27.7.2001 I 1939
§ 4 Abs. 4 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 1 G v. 18.12.1991 I 2207 mWv 1.12.1991 u. d. Art. 1 Nr. 1 Buchst. a nach Maßgabe d. Art. 13 Abs. 5 G v. 27.7.2001 I 1939 mWv 1.5.1999 bzw. 1.1.1992
§ 4 Abs. 4 Satz 3 bis 6: Eingef. durch Art. 1 Nr. 1 Buchst. b nach Maßgabe d. Art. 13 Abs. 5 G v. 27.7.2001 I 1939 mWv 1.5.1999 bzw. 1.1.1992
§ 4 Abs. 4 Satz 7 (früher Satz 3): Eingef. durch Art. 1 Nr. 1 nach Maßgabe d. Art. 6 G v. 11.11.1996 I 1674 (AAÜGÄndG) mWv 1.1.1994; früherer Satz 3 jetzt Satz 7 gem. u. idF d. Art. 1 Nr. 1 Buchst. c nach Maßgabe d. Art. 13 Abs. 5 G v. 27.7.2001 I 1939 mWv 1.5.1999 bzw. 1.1.1992

§ 5 Pflichtbeitragszeiten

(1) [1]Zeiten der Zugehörigkeit zu einem Versorgungssystem, in denen eine Beschäftigung oder Tätigkeit ausgeübt worden ist, gelten als Pflichtbeitragszeiten der Rentenversicherung. [2]Auf diese Zeiten sind vom 1. Januar 1992 an die Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch anzuwenden, soweit in diesem Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist. [3]Zeiten der Zugehörigkeit zu dem Versorgungssystem nach Anlage 1 Nr. 17 sind Zeiten der Ausübung eines Tänzerberufes, für die nach dem Ausscheiden aus dem Tänzerberuf eine berufsbezogene Zuwendung an Ballettmitglieder in staatlichen Einrichtungen geleistet werden konnte.

(2) Als Zeiten der Zugehörigkeit zu einem Versorgungssystem gelten auch Zeiten, die vor Einführung eines Versorgungssystems in der Sozialpflichtversicherung oder in der freiwilligen Zusatzrentenversicherung zurückgelegt worden sind, wenn diese Zeiten, hätte das Versorgungssystem bereits bestanden, in dem Versorgungssystem zurückgelegt worden wären.

(2a) Als Zeiten der Zugehörigkeit zu einem Versorgungssystem gelten auch Anwartschaftszeiten für eine Wiedereinbeziehung in das Versorgungssystem.

(3) Bei Zeiten der Zugehörigkeit zu einem Zusatzversorgungssystem, für die eine Beitragserstattung erfolgt ist, wird der in der Sozialpflichtversicherung versicherte Verdienst (§ 256a Abs. 2 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch) zugrunde gelegt; §§ 6 und 7 sind anzuwenden.

(4) [1]Eine Beitragserstattung liegt nicht vor, wenn sie vom Berechtigten nicht beantragt wurde und die Beiträge unter treuhänderische Verwaltung gestellt worden sind. [2]Ist über die Auszahlung des treuhänderisch verwalteten Vermögens noch nicht entschieden, ist der Betrag, der der Summe der verwalteten und im Verhältnis zwei zu eins auf Deutsche Mark umgestellten Beträge entspricht, dem Bundesamt für Soziale Sicherung zur Verfügung zu stellen. [3]Das Bundesamt für Soziale Sicherung berücksichtigt diesen Betrag bei der Abrechnung nach § 15 Abs. 4.

Fußnoten

§ 5 Abs. 1 Satz 3: Eingef. durch Art. 1 Nr. 2 Buchst. a nach Maßgabe d. Art. 6 G v. 11.11.1996 I 1674 (AAÜGÄndG) mWv 1.8.1991
§ 5 Abs. 2: IdF d. Art. 3 Nr. 2 Buchst. a G v. 24.6.1993 I 1038 mWv 1.8.1991
§ 5 Abs. 2a: Eingef. durch Art. 1 Nr. 2 Buchst. b nach Maßgabe d. Art. 6 G v. 11.11.1996 I 1674 (AAÜ-GÄndG) mWv 1.8.1991
§ 5 Abs. 4: Eingef. durch Art. 3 Nr. 2 Buchst. b G v. 24.6.1993 I 1038 mWv 1.7.1993
§ 5 Abs. 4 Satz 2 u. 3: IdF d. Art. 57 Abs. 14 G v. 12.12.2019 I 2652 mWv 1.1.2020

Zweiter Abschnitt

§ 6 Art der Überführung in die Rentenversicherung

(1) [1]Den Pflichtbeitragszeiten nach diesem Gesetz ist für jedes Kalenderjahr als Verdienst (§ 256a Abs. 2 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch) das erzielte Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen höchstens bis zur jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze nach der Anlage 3 zugrunde zu legen. [2]Abweichend von Satz 1 ist während der Zugehörigkeit zu einem Sonderversorgungssystem nach dem 30. Juni 1990 bis zum 31. Dezember 1990 der Betrag von 2 700 Deutsche Mark im Monat, vom 1. Januar 1991 bis zum 30. Juni 1991 der Betrag von 3 000 Deutsche Mark im Monat und vom 1. Juli 1991 bis zum 31. Dezember 1991 der Betrag vom 3 400 Deutsche Mark im Monat maßgebend. [3]Satz 1 und 2 gilt auch, wenn die Berechnungsgrundlage für das Übergangsgeld nach den §§ 67 und 68 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch oder durch andere Träger der Teilhabe am Arbeitsleben nach den für diese geltenden Vorschriften aus einem Einkommen vor dem 1. Juli 1990 ermittelt wird.

(2) Für Zeiten der Zugehörigkeit zu einem Versorgungssystem nach Anlage 1 oder Anlage 2 Nr. 1 bis 3 bis zum 17. März 1990, in denen eine Beschäftigung oder Tätigkeit ausgeübt wurde als

1. Mitglied, Kandidat oder Staatssekretär im Politbüro der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands,
2. Generalsekretär, Sekretär oder Abteilungsleiter des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands (SED) sowie als Mitarbeiter der Abteilung Sicherheit bis zur Ebene der Sektorenleiter oder als die jeweiligen Stellvertreter,
3. Erster oder Zweiter Sekretär der SED-Bezirks- oder Kreisleitung sowie Abteilungs- oder Referatsleiter für Sicherheit oder Abteilungsleiter für Staat und Recht,
4. Minister, stellvertretender Minister oder stimmberechtigtes Mitglied von Staats- oder Ministerrat oder als ihre jeweiligen Stellvertreter,
5. Vorsitzender des Nationalen Verteidigungsrates, Vorsitzender des Staatsrats oder Vorsitzender des Ministerrats sowie als in diesen Ämtern ernannter Stellvertreter,
6. Staatsanwalt in den für vom Ministerium für Staatssicherheit sowie dem Amt für Nationale Sicherheit durchzuführenden Ermittlungsverfahren zuständigen Abteilung I der Bezirksstaatsanwaltschaften,
7. Staatsanwalt der Generalstaatsanwaltschaft der DDR,
8. Mitglied der Bezirks- oder Kreis-Einsatzleitung,
9. Staatsanwalt oder Richter der I-A-Senate,

ist den Pflichtbeitragszeiten als Verdienst höchstens der jeweilige Betrag der Anlage 5 zugrunde zu legen.

(3) (weggefallen)

(4) [1]Für Zeiten der Zugehörigkeit zu dem Versorgungssystem des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit/Amtes für Nationale Sicherheit wird neben Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen weiteres im Rahmen der Ausübung der Tätigkeit bezogenes Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen nicht berücksichtigt. [2]Für Zeiten nach Satz 1 wird ein Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen nicht berücksichtigt, wenn für denselben Zeitraum Beitragszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung der Bundesrepu-

blik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet zu berücksichtigen sind. [3]Soweit Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen nach § 7 Abs. 1 Satz 2 den Pflichtbeitragszeiten als Verdienst zugrunde gelegt wird, gelten diese Zeiten als Zeiten der Zugehörigkeit zu dem Sonderversorgungssystem nach Anlage 2 Nr. 4.

(5) [1]Für Zeiten, für die der Verdienst nicht mehr nachgewiesen werden kann, gelten § 256b Abs. 1 und § 256c Abs. 1 und 3 Satz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch sinngemäß. [2]Der maßgebende Verdienst ist zu ermitteln, indem der jeweilige, im Falle des § 256c Abs. 3 Satz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch der um ein Fünftel erhöhte Wert der Anlage 14 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch durch den Faktor der Anlage 10 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch desselben Jahres geteilt wird. [3]Der maßgebende Verdienst ist höchstens bis zu dem jeweiligen Betrag der Anlage 3, in den Fällen des Absatzes 2 oder 3 höchstens bis zu dem jeweiligen Betrag, der sich nach Anwendung von Absatz 2 ergibt, und in den Fällen des § 7 höchstens bis zu dem jeweiligen Betrag der Anlage 6 zu berücksichtigen.

(6) Wird ein Teil des Verdienstes nachgewiesen und der andere Teil glaubhaft gemacht, wird der glaubhaft gemachte Teil des Verdienstes zu fünf Sechsteln berücksichtigt.

(7) [1]Für die Feststellung des berücksichtigungsfähigen Verdienstes sind die Pflichtbeitragszeiten dem Versorgungssystem zuzuordnen, in dem sie zurückgelegt worden sind. [2]Dies gilt auch, soweit während der Zugehörigkeit zu einem Versorgungssystem Beiträge zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung gezahlt worden sind oder Zeiten der Zugehörigkeit zu einem Versorgungssystem später in die freiwillige Zusatzrentenversicherung überführt worden sind.

(8) [1]Für die Zuordnung der Zeiten zur knappschaftlichen Rentenversicherung sind die Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch anzuwenden. [2]Im übrigen werden die Zeiten der allgemeinen Rentenversicherung zugeordnet.

(9) Die Berechnungsgrundsätze des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch sind anzuwenden.

Fußnoten

§ 6 Abs. 1 Satz 1 (iVm Anlage 3): Nach Maßgabe der Entscheidungsformel mit dem GG vereinbar gem. BVerfGE v. 28.4.1999 I 1092 - 1 BvR 1926/96, 1 BvR 485/97 -
§ 6 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 2 G v. 27.7.2001 I 1939 mWv 3.8.2001
§ 6 Abs. 1 Satz 3: IdF d. Art. 46 Nr. 1 G v. 19.6.2001 I 1046 mWv 1.7.2001 u. d. Art. 19 Abs. 9 G v. 23.12.2016 I 3234 mWv 1.1.2018
§ 6 Abs. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 1 Buchst. a nach Maßgabe d. Art. 2 Abs. 2 u. 3 G v. 21.6.2005 I 1672 mWv 1.1.2004
§ 6 Abs. 2 Nr. 4: Nach Maßgabe der Entscheidungsformel mit dem GG vereinbar gem. BVerfGE v. 6.7.2010 I 1157 - 1 BvL 9/06, 1 BvL 2/08 -
§ 6 Abs. 3: Aufgeh. durch Art. 1 Nr. 1 Buchst. b nach Maßgabe d. Art. 2 Abs. 2 u. 3 G v. 21.6.2005 I 1672 mWv 1.1.2004
§ 6 Abs. 4: Früherer Abs. 4 aufgeh., früherer Abs. 5 jetzt Abs. 4 gem. Art. 1 Nr. 3 Buchst. c u. d nach Maßgabe d. Art. 6 G v. 11.11.1996 I 1674 (AAÜGÄndG) mWv 1.1.1997
§ 6 Abs. 4 Satz 3 (früher Abs. 5 Satz 3): Eingef. durch Art. 1 Nr. 2 Buchst. a G v. 18.12.1991 I 2207 mWv 1.12.1991
§ 6 Abs. 5: Früher Abs. 6 gem. Art. 1 Nr. 3 Buchst. d nach Maßgabe d. Art. 6 G v. 11.11.1996 I 1674 (AAÜGÄndG) mWv 1.1.1997
§ 6 Abs. 5 Satz 1 (früher Abs. 6 Satz 1): IdF d. Art. 7 Nr. 1 G v. 15.12.1995 I 1824 mWv 1.1.1996
§ 6 Abs. 5 Satz 2 (früher Abs. 6 Satz 2): IdF d. Art. 7 Nr. 2 G v. 15.12.1995 I 1824 mWv 1.1.1996
§ 6 Abs. 5 Satz 3 (früher Abs. 6 Satz 3): IdF d. Art. 3 Nr. 3 Buchst. b G v. 24.6.1993 I 1038 mWv 1.8.1991
§ 6 Abs. 6 (früher Abs. 6a): Eingef. durch Art. 3 Nr. 3 Buchst. c G v. 24.6.1993 I 1038 mWv 1.8.1991; früher Abs. 6a gem. Art. 1 Nr. 3 Buchst. d nach Maßgabe d. Art. 6 G v. 11.11.1996 I 1674 (AAÜGÄndG) mWv 1.1.1997
§ 6 Abs. 8 Satz 2: IdF d. Art. 54 Nr. 1 G v. 9.12.2004 I 3242 mWv 1.1.2005

§ 7 Begrenzung des berücksichtigungsfähigen Entgelts

(1) [1]Das während der Zugehörigkeit zu dem Versorgungssystem des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit/Amtes für Nationale Sicherheit bis zum 17. März 1990 maßgebende Arbeitsentgelt oder

Arbeitseinkommen wird höchstens bis zu dem jeweiligen Betrag der Anlage 6 zugrunde gelegt. [2]Satz 1 gilt auch für das während einer verdeckten Tätigkeit als hauptberuflicher Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit/Amtes für Nationale Sicherheit bezogene Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen, wenn während der Zeit der verdeckten Tätigkeit eine Zugehörigkeit zu dem Sonderversorgungssystem nach Anlage 2 Nr. 4 nicht bestand.

(2) Hauptberufliche Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit/Amtes für Nationale Sicherheit im Sinne dieses Gesetzes sind Personen, die als Offiziere der Staatssicherheit im besonderen Einsatz oder in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu dem Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit verdeckt tätig gewesen sind.

(3) Als Zeiten der Zugehörigkeit zum Versorgungssystem des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit/Amtes für Nationale Sicherheit oder als Zeiten einer Tätigkeit als hauptberuflicher Mitarbeiter des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit/Amtes für Nationale Sicherheit gelten auch Zeiten der Tätigkeit im Staatssekretariat für Staatssicherheit des Ministeriums des Innern, nicht jedoch Zeiten der vorübergehenden Zuordnung der Deutschen Grenzpolizei, der Transportpolizei und der Volkspolizei-Bereitschaften zum Ministerium für Staatssicherheit oder zum Staatssekretariat für Staatssicherheit des Ministeriums des Innern.

Fußnoten

§ 7 Abs. 1: Früher einziger Text, jetzt Abs. 1 gem. Art. 1 Nr. 3 Buchst. a G v. 18.12.1991 I 2207 mWv 1.12.1991
§ 7 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 3 Buchst. a nach Maßgabe d. Art. 13 Abs. 8 G v. 27.7.2001 I 1939 mWv 1.5.1999 bzw. 1.1.1992
§ 7 Abs. 1 Satz 2: Eingef. durch Art. 1 Nr. 3 Buchst. b G v. 18.12.1991 I 2207 mWv 1.12.1991
§ 7 Abs. 1: Früherer Satz 3 aufgeh. durch Art. 1 Nr. 3 Buchst. b nach Maßgabe d. Art. 13 Abs. 8 G v. 27.7.2001 I 1939 mWv 1.5.1999 bzw. 1.1.1992
§ 7 Abs. 2: Eingef. durch Art. 1 Nr. 3 Buchst. c G v. 18.12.1991 I 2207 mWv 1.12.1991
§ 7 Abs. 3: Eingef. durch Art. 3 Nr. 4 G v. 24.6.1993 I 1038 mWv 1.8.1991

§ 8 Verfahren zur Mitteilung der Überführungsdaten

(1) [1]Der vor der Überführung der Ansprüche und Anwartschaften zuständige Versorgungsträger hat dem für die Feststellung der Leistungen zuständigen Träger der Rentenversicherung unverzüglich die Daten mitzuteilen, die zur Durchführung der Versicherung und zur Feststellung der Leistungen aus der Rentenversicherung erforderlich sind. [2]Dazu gehört auch das tatsächlich erzielte Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen des Berechtigten oder der Person, von der sich die Berechtigung ableitet. [3]Für Zeiten, die ohne Zugehörigkeit zu einem Sonderversorgungssystem im Ausweis für Arbeit- und Sozialversicherung einzutragen gewesen wären, ist dem für die Feststellung der Leistungen zuständigen Träger der Rentenversicherung getrennt für jedes Kalenderjahr für die Anwendung des § 252a Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch die Summe der Arbeitsausfalltage mitzuteilen; dabei zählen je sieben Kalendertage des Arbeitsausfalls als fünf Arbeitsausfalltage. [4]Der Versorgungsträger ist berechtigt, die Daten nach Satz 1 auch von Dritten anzufordern. [5]Diese haben dem Versorgungsträger

1. über alle Tatsachen, die für die Durchführung der Überführung erforderlich sind, auf Verlangen unverzüglich Auskunft zu erteilen und
2. auf Verlangen unverzüglich die Unterlagen vorzulegen, aus denen die Tatsachen hervorgehen.

[6]Die Versorgungsträger nach Absatz 4 Nr. 2 und 3 nehmen die Ermittlung der Daten unter Berücksichtigung der bei dem Beauftragten der Bundesregierung für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik vorhandenen Daten vor. [7]Satz 6 gilt auch für den Versorgungsträger nach Absatz 4 Nr. 1, wenn ihm konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß der Berechtigte oder die Person, von der sich die Berechtigung ableitet, zu dem in § 7 Abs. 2 genannten Personenkreis gehört.

(2) Der Versorgungsträger hat dem für die Feststellung der Leistungen zuständigen Träger der Rentenversicherung das tatsächlich erzielte Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen oder die Daten mitzuteilen, die sich nach Anwendung von §§ 6 Abs. 2 und 3 sowie 7 ergeben.

(3) [1]Der Versorgungsträger hat dem Berechtigten den Inhalt der Mitteilung nach Absatz 2 durch Bescheid bekanntzugeben. [2]Die Vorschriften des Dritten Abschnitts des Ersten Kapitels des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch sind anzuwenden.

(4) Versorgungsträger sind

1. die Deutsche Rentenversicherung Bund für die Zusatzversorgungssysteme der Anlage 1 Nr. 1 bis 27 und,
2. die Funktionsnachfolger gemäß Artikel 13 des Einigungsvertrages für die Sonderversorgungssysteme der Anlage 2.
3. (weggefallen)

(5) [1]Der für die Feststellung der Leistungen zuständige Träger der Rentenversicherung ist für die Erfüllung der Aufgaben der Rentenversicherung zuständig. [2]Er ist an den Bescheid des Versorgungsträgers gebunden.

(6) [1]Die Versorgungsträger sind berechtigt, untereinander Vereinbarungen über die Durchführung von Aufgaben nach diesem Gesetz zu treffen, soweit hierdurch nicht eine andere Zuordnung der aufgrund der Überführung entstehenden Aufwendungen erfolgt. [2]Für Personen mit in die Rentenversicherung überführten Anwartschaften gelten für die Durchführung der Versicherung und die Feststellung von Leistungen unbeschadet der Zuständigkeit nach Absatz 5 Satz 1 die Vorschriften des Ersten Abschnitts des Dritten Kapitels des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch. [3]§ 126 Abs. 1 Satz 4 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung des Zweiten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4621) ist bei Rentenbeginn bis zum 31. Dezember 1993 mit der Maßgabe anzuwenden, daß für die Feststellung der Leistungen die Deutsche Rentenversicherung Bund zuständig ist. [4]Ist bei Personen mit in die Rentenversicherung überführten Ansprüchen die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung für die Feststellung von Leistungen zuständig, stellt sie für die Deutsche Rentenversicherung Bund auch die sich aus der Überführung der Ansprüche ergebenden Leistungen oder Leistungsteile fest; im übrigen ist die Deutsche Rentenversicherung Bund berechtigt, mit anderen Trägern der Rentenversicherung Vereinbarungen über die Durchführung der Versicherung und die Feststellung von Leistungen zu treffen. [5]Leistungen oder Leistungsteile, die auf in die Rentenversicherung überführten Ansprüchen oder Anwartschaften beruhen, sind auch dann Aufwendungen im Sinne des § 15, wenn sie aufgrund der Sätze 2 bis 4 von einem anderen Träger der Rentenversicherung für die Deutsche Rentenversicherung Bund festgestellt oder ausgezahlt werden.

(7) [1]Stehen für die Durchführung der Neuberechnung nach § 307c des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch Unterlagen nicht oder nicht vollständig zur Verfügung und erklärt der Berechtigte glaubhaft, daß auch er über Unterlagen nicht verfügt und diese auch nicht beschaffen kann, ist von dem Vorbringen des Berechtigten über Art und Dauer der ausgeübten Beschäftigung sowie über den Bereich, in dem die Beschäftigung ausgeübt worden ist, auszugehen, es sei denn, es liegen Anhaltspunkte vor, daß dieses nicht zutrifft. [2]§ 6 Abs. 5 und 6 ist nur anzuwenden, soweit ein Verdienst nicht auf andere Weise festgestellt werden kann.

(8) [1]Liegen dem Versorgungsträger Anhaltspunkte dafür vor, daß der Berechtigte oder die Person, von der sich die Berechtigung ableitet, nicht nur Zeiten der Zugehörigkeit zum Versorgungssystem hat, teilt er dies und den entsprechenden Zeitraum dem Rentenversicherungsträger mit. [2]Er übermittelt diesem auch die ihm zur Verfügung stehenden Unterlagen, die zur Feststellung nicht in einem Versorgungssystem zurückgelegter rentenrechtlicher Zeiten erforderlich sind.

Fußnoten

§ 8: Vgl. Übergangsregelung in Art. 11 G v. 27.7.2001 I 1939
§ 8 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 4 Buchst. a nach Maßgabe d. Art. 6 G v. 11.11.1996 I 1674 (AAÜGÄndG) mWv 1.1.1994
§ 8 Abs. 1 Satz 3: Eingef. durch Art. 3 Nr. 5 Buchst. a DBuchst. aa G v. 24.6.1993 I 1038 mWv 1.7.1993; idF d. Art. 1 Nr. 4 Buchst. a nach Maßgabe d. Art. 6 G v. 11.11.1996 I 1674 (AAÜGÄndG) mWv 1.1.1994

§ 8 Abs. 1 Satz 4 u. 5: Früher Satz 3 u. 4 gem. Art. 3 Nr. 5 Buchst. a DBuchst. aa G v. 24.6.1993 I 1038 mWv 1.7.1993
§ 8 Abs. 1 Satz 4: IdF d. Art. 4 Nr. 1 G v. 23.6.1994 I 1311 mWv 1.7.1993
§ 8 Abs. 1 Satz 6 u. 7: Eingef. durch Art. 3 Nr. 5 Buchst. a DBuchst. bb G v. 24.6.1993 I 1038 mWv 1.7.1993
§ 8 Abs. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 4 Buchst. a nach Maßgabe d. Art. 6 G v. 11.11.1996 I 1674 (AAÜGÄndG) mWv 1.1.1994 u. d. Art. 1 Nr. 4 Buchst. a G v. 27.7.2001 I 1939 mWv 3.8.2001
§ 8 Abs. 4 Nr. 1: IdF d. Art. 3 Nr. 5 Buchst. b DBuchst. aa G v. 24.6.1993 I 1038 mWv 1.7.1993, d. Art. 1 Nr. 4 Buchst. b DBuchst. aa G v. 27.7.2001 I 1939 mWv 1.8.2002 u. d. Art. 54 Nr. 2 Buchst. a G v. 9.12.2004 I 3242 mWv 1.10.2005
§ 8 Abs. 4 Nr. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 4 Buchst. b DBuchst. bb G v. 27.7.2001 I 1939 mWv 1.8.2002
§ 8 Abs. 4 Nr. 3: Aufgeh. durch Art. 1 Nr. 4 Buchst. b DBuchst. bb G v. 27.7.2001 I 1939 mWv 1.8.2002
§ 8 Abs. 5 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 4 Buchst. b DBuchst. aa nach Maßgabe d. Art. 6 G v. 11.11.1996 I 1674 (AAÜGÄndG) mWv 1.1.1994
§ 8 Abs. 5 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 4 Buchst. b DBuchst. bb nach Maßgabe d. Art. 6 G v. 11.11.1996 I 1674 (AAÜGÄndG) mWv 1.1.1994
§ 8 Abs. 6: Eingef. durch Art. 3 Nr. 5 Buchst. c G v. 24.6.1993 I 1038 mWv 1.8.1991
§ 8 Abs. 6 Satz 3: IdF d. Art. 54 Nr. 2 Buchst. b DBuchst. aa G v. 9.12.2004 I 3242 mWv 1.10.2005
§ 8 Abs. 6 Satz 4 Halbsatz 1: IdF d. Art. 54 Nr. 2 Buchst. b DBuchst. bb G v. 9.12.2004 I 3242 mWv 1.10.2005
§ 8 Abs. 6 Satz 4 Halbsatz 2: IdF d. Art. 54 Nr. 2 Buchst. b DBuchst. cc G v. 9.12.2004 I 3242 mWv 1.10.2005
§ 8 Abs. 6 Satz 5: IdF d. Art. 54 Nr. 2 Buchst. b DBuchst. dd G v. 9.12.2004 I 3242 mWv 1.10.2005
§ 8 Abs. 7: Eingef. durch Art. 3 Nr. 5 Buchst. c G v. 24.6.1993 I 1038 mWv 1.8.1991
§ 8 Abs. 7 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 4 Buchst. c nach Maßgabe d. Art. 6 G v. 11.11.1996 I 1674 (AAÜGÄndG) mWv 1.1.1994
§ 8 Abs. 8: Eingef. durch Art. 3 Nr. 5 Buchst. c G v. 24.6.1993 I 1038 mWv 1.8.1991

§ 9 Auszahlung von Versorgungsleistungen

(1) [1]In die Rentenversicherung werden nicht überführt:

1. Ansprüche auf Versorgungen aufgrund vorzeitiger Entlassung bei Erreichen besonderer Altersgrenzen oder bestimmter Dienstzeiten, insbesondere auf
   a) Übergangsrente,
   b) Vorruhestandsgeld,
   c) Invalidenrente bei Erreichen besonderer Altersgrenzen und
   d) befristete erweiterte Versorgung.
2. Ansprüche auf Invalidenteilrenten und Dienstbeschädigungsteilrenten.
3. Ansprüche auf Elternrenten.

[2]Die Vorschriften des Ersten Buches Sozialgesetzbuch sind entsprechend anzuwenden. [3]Die Leistungen nach Satz 1 gelten als Erwerbsersatzeinkommen im Sinne des § 18a Abs. 1 Nr. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch.

(2) [1]Leistungen nach Absatz 1, auf die am 31. Dezember 1991 Anspruch bestand, werden ab 1. Januar 1992 von der Deutschen Rentenversicherung Bund in der vom Versorgungsträger mitgeteilten Höhe ausgezahlt. [2]Die Auszahlung endet zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versorgungsträger die Beendigung festgestellt hat.

(3) [1]Der bis zum 31. Dezember 1991 für die Zahlung von Leistungen nach Absatz 1 verpflichtete Versorgungsträger wird aufgrund der Auszahlung der Leistungen durch die Deutsche Rentenversicherung Bund nicht von seiner Verantwortung gegenüber dem Leistungsempfänger entbunden. [2]Er stellt die für die Auszahlung der Leistung und ihre Veränderung einschließlich der Beendigung der Leistung maßgebenden Umstände fest und erläßt die erforderlichen Verwaltungsakte. [3]Darüber hinaus hat er der Deut-

schen Rentenversicherung Bund die für die Auszahlung der Leistungen und ihre Beendigung erforderlichen Daten zu übermitteln.

(4) Ist bei einer Leistung nach Absatz 1 Einkommen des Berechtigten zu berücksichtigen, haben Arbeitgeber, Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden und sonstige Dritte dem Versorgungsträger auf Verlangen die erforderliche Auskunft zu erteilen.

Fußnoten

§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2: Früherer Satz 2 aufgeh. durch Art. 1 Nr. 5 nach Maßgabe d. Art. 6 G v. 11.11.1996 I 1674 (AAÜGÄndG) mWv 1.1.1997
§ 9 Abs. 1 Satz 2 u. 3: Eingef. durch Art. 4 Nr. 2 Buchst. a G v. 23.6.1994 I 1311 mWv 1.8.1991
§ 9 Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 54 Nr. 3 Buchst. a G v. 9.12.2004 I 3242 mWv 1.10.2005
§ 9 Abs. 3 Satz 1: IdF d. Art. 54 Nr. 3 Buchst. b DBuchst. aa G v. 9.12.2004 I 3242 mWv 1.10.2005
§ 9 Abs. 3 Satz 3: IdF d. Art. 54 Nr. 3 Buchst. b DBuchst. bb G v. 9.12.2004 I 3242 mWv 1.10.2005
§ 9 Abs. 4: IdF d. Art. 4 Nr. 2 Buchst. b G v. 23.6.1994 I 1311 mWv 1.8.1991

Dritter Abschnitt

§ 10 Vorläufige Begrenzung von Zahlbeträgen

(1) Die Summe der Zahlbeträge aus gleichartigen Renten der Rentenversicherung und Leistungen der Zusatzversorgungssysteme nach Anlage 1 Nr. 2, 3 oder 19 bis 27 sowie die Zahlbeträge der Leistungen der Sonderversorgungssysteme nach Anlage 2 Nr. 1 bis 3 oder die Summe der Zahlbeträge der Leistungen nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 und 2 werden einschließlich des Ehegattenzuschlags vom Ersten des auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Kalendermonats an auf folgende Höchstbeträge begrenzt:

1. für Versichertenrenten auf 2.010 DM,
2. für Witwen- oder Witwerrenten auf 1.206 DM,
3. für Vollwaisenrenten auf 804 DM und
4. für Halbwaisenrenten auf 603 DM.

(2) [1]Abweichend von Absatz 1 gilt für Leistungen, die nach dem Sonderversorgungssystem des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit/Amtes für Nationale Sicherheit zugestanden haben, § 2 des Gesetzes über die Aufhebung der Versorgungsordnung des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit/Amtes für Nationale Sicherheit vom 29. Juni 1990 (GBl. [2]I Nr. 38 S. 501) weiter. [3]§ 2 des Gesetzes über die Aufhebung der Versorgungsordnung des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit/Amtes für Nationale Sicherheit vom 29. Juni 1990 (GBl. [4]I Nr. 38 S. 501) findet auch Anwendung bei gleichartigen Renten der Rentenversicherung oder der Versorgungssysteme oder bei mehrfachem Bezug von Leistungen aus eigenen, nicht abgeleiteten Ansprüchen für die Summe der Zahlbeträge, wenn Leistungen an ehemalige Angehörige des Ministeriums für Staatssicherheit/Amtes für Nationale Sicherheit gezahlt werden, die nach dem 30. September 1989 in den Bereich der Rentenversicherung oder anderer Versorgungssysteme gewechselt sind. [5]Diese Ansprüche gelten als in dem Sonderversorgungssystem nach Anlage 2 Nr. 4 erworben.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind entsprechend anzuwenden, wenn eine Zusatzrente auf Zeiten aus einem Versorgungssystem beruht oder diese Zeiten rentensteigernd berücksichtigt worden sind.

(4) Übersteigt der Zahlbetrag einer gleichartigen Rente aus der Sozialpflichtversicherung den Zahlbetrag nach Absatz 1 oder 2, wird der Zahlbetrag der Rente der Rentenversicherung weitergezahlt.

(5) [1]Die Begrenzung nach den Absätzen 1 und 2 hat der Versorgungsträger durch Bescheid vorzunehmen. [2]Wurde die Leistung in den Fällen des Absatzes 2 im Dezember 1991 von einem Träger der Rentenversicherung gezahlt, hat er die Begrenzung vorzunehmen; der Versorgungsträger teilt ihm auf Anforderung die erforderlichen Daten mit. [3]Die Anhörung eines Beteiligten vor Erlaß des Bescheides ist nicht erforderlich. [4]§ 8 Abs. 3 Satz 2 ist anzuwenden.

Fußnoten

§ 10: Vgl. Übergangsregelung in Art. 11 G v. 27.7.2001 I 1939
§ 10 Abs. 1 (früherer Satz 1): IdF d. Art. 3 Nr. 6 Buchst. a G v. 24.6.1993 I 1038 mWv 1.8.1991 u. d. Art. 1 Nr. 4 Buchst. a G v. 18.12.1991 I 2207 mWv 1.12.1991; früherer Satz 2 u. 3 aufgeh., früherer Satz 1 jetzt einziger Text gem. Art. 1 Nr. 5 Buchst. a nach Maßgabe d. Art. 13 Abs. 9 G v. 27.7.2001 I 1939 mWv 1.5.1999 bzw. 1.8.1991
§ 10 Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 5 Buchst. b DBuchst. aa nach Maßgabe d. Art. 13 Abs. 9 G v. 27.7.2001 I 1939 mWv 1.5.1999 bzw. 1.8.1991
§ 10 Abs. 2 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 5 Buchst. b DBuchst. bb nach Maßgabe d. Art. 13 Abs. 10 G v. 27.7.2001 I 1939 mWv 1.5.1999 bzw. 1.12.1991
§ 10 Abs. 2 Satz 3 (früher Satz 2): IdF d. Art. 1 Nr. 4 Buchst. b G v. 18.12.1991 I 2207 mWv 1.12.1991
§ 10 Abs. 5 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 4 Buchst. c G v. 18.12.1991 I 2207 mWv 1.12.1991 u. d. Art. 1 Nr. 6 nach Maßgabe d. Art. 6 G v. 11.11.1996 I 1674 (AAÜGÄndG) mWv 1.1.1997
§ 10 Abs. 5 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 5 Buchst. c G v. 27.7.2001 I 1939 mWv 3.8.2001
§ 10 Abs. 5 Satz 3 und 4: Früher Satz 2 und 3 gem. Art. 1 Nr. 4 Buchst. c G v. 18.12.1991 I 2207 mWv 1.12.1991

§ 11 Anpassung von Versorgungsleistungen aufgrund vorzeitiger Entlassung

(1) [1]Die Zahlbeträge aus Versorgungsleistungen aufgrund vorzeitiger Entlassung bei Erreichen besonderer Altersgrenzen oder bestimmter Dienstzeiten aus Sonderversorgungssystemen werden vom Ersten des auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Kalendermonats an auf folgende Höchstbeträge begrenzt:

a) Vorruhestandsgeld, Invalidenrente bei Erreichen besonderer Altersgrenzen und befristete erweiterte Versorgung auf die nach § 10 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 jeweils maßgebenden Höchstbeträge,

b) Übergangsrente auf den Betrag von 400 DM.

[2]Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder ähnliche Leistungen öffentlich-rechtlicher Art werden auf diese Versorgungsleistungen angerechnet. [3]§ 10 Abs. 5 gilt entsprechend.

(2) [1]Neben Versorgungsleistungen nach Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a werden vom Ersten des auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Kalendermonats an Übergangs- und sonstige Teilrenten aus Sonderversorgungssystemen nicht gewährt. [2]§ 10 Abs. 5 gilt entsprechend.

(3) Der Anspruch auf Versorgungsleistungen nach Absatz 1 Satz 1 entfällt mit Beginn einer Rente wegen Alters oder einer ähnlichen Leistung öffentlich-rechtlicher Art, spätestens zum Ende des Monats, der dem Monat vorangeht, in dem erstmals eine dieser Leistungen ohne Minderung wegen vorzeitiger Inanspruchnahme bezogen werden kann.

(3a) [1]Der Versorgungsträger soll den Berechtigten, der die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Rente wegen Alters ohne Rentenminderung erfüllen könnte oder in absehbarer Zeit voraussichtlich erfüllen wird, auffordern, diese Rente innerhalb eines Monats zu beantragen. [2]Stellt der Berechtigte den Antrag nicht, ruht der Anspruch auf die Versorgungsleistung mit Ablauf des Monats, in dem die Frist abläuft. [3]Der Anspruch lebt wieder auf mit Ablauf des Monats, in dem der Berechtige den Antrag stellt. [4]Er lebt rückwirkend wieder auf, wenn der Berechtigte nachweist, daß die Voraussetzungen für den Anspruch auf Altersrenten nicht erfüllt waren. [5]Die Sätze 1 bis 4 sind auch anzuwenden, wenn der Berechtigte während des Bezugs einer Teilrente wegen Alters die Voraussetzungen für eine höhere Rente als die bezogene Teilrente erfüllen könnte oder in absehbarer Zeit voraussichtlich erfüllen wird.

(3b) [1]Ist dem Berechtigten

1. eine Rente wegen Alters zuerkannt und

2. erreicht der um die Hälfte des Beitrags zur gesetzlichen Krankenversicherung und zur sozialen Pflegeversicherung verminderte Monatsbetrag der Rente wegen Alters in dem Monat, in dem die

Entscheidung über die Bewilligung der Versorgungsleistung wegen der Zuerkennung des Rentenanspruchs aufgehoben wird, nicht die Höhe des auf diesen Monat nach Einkommensanrechnung entfallenden Betrags der um den Beitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung und zur sozialen Pflegeversicherung verminderten Versorgungsleistung,

leistet der Versorgungsträger im Anschluß an den Bezug der Versorgungsleistung für Zeiten, für die die Rente zuerkannt ist, anstelle der Versorgungsleistung einen Ausgleichsbetrag. [2]Dieser wird in Höhe des jeweiligen Unterschiedsbetrags nach Satz 1 Nr. 2 so lange gezahlt, wie die Versorgungsleistung sonst zugestanden hätte; § 3 Satz 1 Nr. 3, 4 und § 229a Abs. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch sowie § 3 sind nicht anzuwenden. [3]Der Ausgleichsbetrag ist entsprechend den Sätzen 1 und 2 mit Wirkung ab dem Zeitpunkt neu festzustellen und zu zahlen, zu dem sich der Monatsbetrag der Rente wegen geänderten Hinzuverdienstes verändert. [4]Im übrigen sind die §§ 18b bis 18e des Vierten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend anzuwenden.

(4) Absätze 1 bis 3 gelten auch dann, wenn Vorruhestandsgeld oder Invalidenrente bei Erreichen besonderer Altersgrenzen im Anschluß an eine befristete erweiterte Versorgung gewährt wird.

(5) [1]Dienstbeschädigungsteilrenten und Invalidenteilrenten werden begrenzt auf den entsprechenden Vomhundertsatz der Versichertenrente gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2. [2]Neben Renten im Sinne des § 4 Abs. 2 Nr. 1 und 2 und Abs. 3 Nr. 1 und 2 sowie Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder ähnlichen Leistungen öffentlich-rechtlicher Art werden solche Teilrenten aus Sonderversorgungssystemen nicht gewährt. [3]Besteht für denselben Zeitraum Anspruch auf mehrere Teilrenten aus Sonderversorgungssystemen, wird als Versorgungsleistung insgesamt höchstens der Betrag gewährt, der sich als Vollrente ergeben würde; Satz 2 ist anzuwenden. [4]Der Anspruch auf Versorgungsleistungen nach den Sätzen 1 und 3 sowie nach Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b entfällt mit Beginn einer Rente wegen Alters oder einer ähnlichen Leistung öffentlich-rechtlicher Art, spätestens zum Ende des Monats, der dem Monat vorangeht, in dem eine dieser Leistungen ohne Minderung wegen vorzeitiger Inanspruchnahme bezogen werden kann. [5]Die Sätze 1 bis 4 gelten vom Ersten des auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Kalendermonats an; § 10 Abs. 5 gilt entsprechend.

(5a) [1]Der Anspruch auf Dienstbeschädigungsteilrente aus einem Sonderversorgungssystem nach Anlage 2 Nr. 1 bis 3 entfällt zum 31. Dezember 1996. [2]Der Anspruch auf Dienstbeschädigungsteilrente aus dem Sonderversorgungssystem nach Anlage 2 Nr. 4 entfällt zum 28. Februar 2002.

(6) [1]Die Versorgungsleistungen nach Absatz 1 und 5 nehmen nach dem 31. Dezember 1991 an Rentenanpassungen mit 50 vom Hundert der jeweiligen Anpassung teil. [2]Dabei dürfen die in Absatz 1 und 5 genannten Höchstbeträge vor dem 1. Januar 1995 nicht überschritten werden.

(7) [1]Die Regelungen der Sonderversorgungssysteme über die Kürzung der in Absatz 1 und 5 aufgeführten Vorsorgungsleistungen bei Erwerbseinkommen gelten jeweils bis zum Inkrafttreten einer für sie geltenden Rechtsverordnung nach § 16 Abs. 3 mit der Maßgabe fort, daß anrechnungsfrei derjenige Betrag ist, der sich für den Empfänger der Versorgungsleistung für den Monat Juni 1991 ergeben hätte. [2]Dieser Betrag nimmt an Anpassungen in entsprechender Anwendung des Absatzes 6 Satz 1 teil.

(8) [1]Besteht Anspruch auf eine modifizierte Übergangsrente aus dem Sonderversorgungssystem nach Anlage 2 Nr. 1, wird die Übergangsrente nur in der Grundform geleistet. [2]Satz 1 ist vor anderen Regelungen für die Übergangsrente anzuwenden.

Fußnoten

§ 11: Vgl. Übergangsregelung in Art. 11 G v. 27.7.2001 I 1939
§ 11 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a: IdF d. Art. 3 Nr. 7 Buchst. a G v. 24.6.1993 I 1038 mWv 1.8.1991
§ 11 Abs. 1 Satz 2: Eingef. durch Art. 1 Nr. 7 Buchst. a nach Maßgabe d. Art. 6 G v. 11.11.1996 I 1674 (AAÜGÄndG) mWv 15.11.1996; idF d. Art. 7 Nr. 1 G v. 19.6.2006 I 1305 mWv 23.6.2006
§ 11 Abs. 1 Satz 3: Früher Satz 2 gem. Art. 1 Nr. 7 Buchst. a nach Maßgabe d. Art. 6 G v. 11.11.1996 I 1674 (AAÜGÄndG) mWv 15.11.1996
§ 11 Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 7 Nr. 2 G v. 19.6.2006 I 1305 mWv 23.6.2006
§ 11 Abs. 2 Satz 2: Eingef. durch Art. 1 Nr. 7 Buchst. b nach Maßgabe d. Art. 6 G v. 11.11.1996 I 1674 (AAÜGÄndG) mWv 15.11.1996

§ 11 Abs. 3: IdF d. Art. 7 Nr. 3 G v. 19.6.2006 I 1305 mWv 23.6.2006
§ 11 Abs. 3a u. 3b: Eingef. durch Art. 1 Nr. 7 Buchst. d nach Maßgabe d. Art. 6 G v. 11.11.1996 I 1674 (AAÜGÄndG) mWv 15.11.1996
§ 11 Abs. 5 Satz 1: IdF d. Art. 3 Nr. 7 Buchst. b G v. 24.6.1993 I 1038 mWv 1.8.1991
§ 11 Abs. 5 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 7 Buchst. e DBuchst. aa nach Maßgabe d. Art. 6 G v. 11.11.1996 I 1674 (AAÜGÄndG) mWv 15.11.1996 u. d. Art. 7 Nr. 4 Buchst. a G v. 19.6.2006 I 1305 mWv 23.6.2006
§ 11 Abs. 5 Satz 3: IdF d. Art. 1 Nr. 7 Buchst. e DBuchst. bb nach Maßgabe d. Art. 6 G v. 11.11.1996 I 1674 (AAÜGÄndG) mWv 15.11.1996
§ 11 Abs. 5 Satz 4: IdF Art. 7 Nr. 4 Buchst. b G v. 19.6.2006 I 1305 mWv 23.6.2006
§ 11 Abs. 5a Satz 1 (früher einziger Text): Eingef. durch Art. 1 Nr. 7 Buchst. f nach Maßgabe d. Art. 6 G v. 11.11.1996 I 1674 (AAÜGÄndG) mWv 15.11.1996
§ 11 Abs. 5a Satz 2: IdF d. Art. 7 Nr. 5 G v. 19.6.2006 I 1305 mWv 1.3.2002
§ 11 Abs. 7 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 5 Buchst. a G v. 18.12.1991 I 2207 mWv 1.8.1991
§ 11 Abs. 8: Eingef. durch Art. 1 Nr. 5 Buchst. b G v. 18.12.1991 I 2207 mWv 1.12.1991

§ 12

(weggefallen)

Fußnoten

§ 12: Aufgeh. durch Art. 1 Nr. 7 G v. 27.7.2001 I 1939 mWv 3.8.2001

§ 13 Einstellung von Leistungen

(1) Vom Ersten des auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Kalendermonats an werden folgende Leistungen nicht mehr gewährt:

1. Renten nach § 4 Abs. 2 aus dem Sonderversorgungssystem nach Anlage 2 Nr. 4, wenn gleichzeitig eine Rente nach den Vorschriften des Bundesgebiets ohne das Beitrittsgebiet gezahlt wird,
2. Dienstzeitrenten aus dem Sonderversorgungssystem der Anlage 2 Nr. 2,
3. Versorgungsleistungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 an ehemalige Angehörige des Ministeriums für Staatssicherheit/Amtes für Nationale Sicherheit, die nach dem 30. September 1989 in den Bereich anderer Versorgungssysteme gewechselt sind; ausgenommen sind Invalidenrenten nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c auf Grund einer Entlassung vor dem 1. Juli 1990.
4. (weggefallen)
5. (weggefallen)

(2) Leistungen aus dem Sonderversorgungssystem nach Anlage 2 Nr. 4, die auf Grund einer Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit bewilligt worden sind, obwohl eine Zugehörigkeit zum Versorgungssystem nach Anlage 2 Nr. 4 nicht bestanden hat, werden nicht mehr gewährt.

(3) [1]Die Entscheidung nach Absatz 1 hat der Versorgungsträger durch Bescheid vorzunehmen. [2]Die Anhörung eines Beteiligten vor Erlaß des Bescheides ist nicht erforderlich. [3]§ 8 Abs. 3 Satz 2 ist anzuwenden.

Fußnoten

§ 13 Abs. 1: Früher einziger Text, jetzt Abs. 1 gem. Art. 1 Nr. 6 Buchst. b G v. 18.12.1991 I 2207 mWv 1.12.1991
§ 13 Abs. 1 Eingangssatz: IdF d. Art. 1 Nr. 8 Buchst. a nach Maßgabe d. Art. 6 G v. 11.11.1996 I 1674 (AAÜGÄndG) mWv 1.1.1997
§ 13 Abs. 1 Nr. 3: IdF d. Art. 1 Nr. 6 Buchst. a G v. 18.12.1991 I 2207 mWv 1.12.1991 u. d. Art. 1 Nr. 8 Buchst. a G v. 27.7.2001 I 1939 mWv 1.5.1999
§ 13 Abs. 1: Frühere Nr. 4 aufgeh. durch Art. 1 Nr. 8 Buchst. b nach Maßgabe d. Art. 13 Abs. 10 G v. 27.7.2001 I 1939 mWv 1.5.1999 bzw. 1.12.1991
§ 13 Abs. 1: Frühere Nr. 5 aufgeh. durch Art. 1 Nr. 8 Buchst. c G v. 27.7.2001 I 1939 mWv 25.10.1998

§ 13 Abs. 2: Eingef. durch Art. 1 Nr. 6 Buchst. d G v. 18.12.1991 I 2207 mWv 1.12.1991; idF d. Art. 1 Nr. 8 Buchst. b nach Maßgabe d. Art. 6 G v. 11.11.1996 I 1674 (AAÜGÄndG) mWv 1.1.1997
§ 13 Abs. 3: Eingef. durch Art. 1 Nr. 8 Buchst. c nach Maßgabe d. Art. 6 G v. 11.11.1996 I 1674 (AAÜGÄndG) mWv 1.1.1997

§ 14 Übergangsregelungen für Versorgungssysteme nach Anlage 1 Nr. 23 bis 27

(1) [1]Bei der Überführung der in einem Versorgungssystem nach Anlage 1 Nr. 23 bis 27 erworbenen Ansprüche wird die Rente unter Berücksichtigung der Zeiten der Zugehörigkeit zu einem Versorgungssystem neu berechnet. [2]Dies gilt auch für Renten nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch, die in der Zeit vom 1. Januar 1992 bis zum 30. Juni 1993 begonnen haben, wenn Anspruch auf eine Leistung aus dem Versorgungssystem nicht bestand.

(2) Bestand am 31. Dezember 1991 Anspruch auf die überführte Leistung, ist eine neue Rentenberechnung nach den §§ 307b und 307c des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch vorzunehmen.

(3) [1]Entstand der Anspruch auf die überführte Leistung in der Zeit vom 1. Januar 1992 bis zum 30. Juni 1993, ist die Rente vom Rentenbeginn an neu zu berechnen. [2]§ 4 Abs. 4 findet Anwendung. [3]Unterschreitet der Monatsbetrag der neu berechneten Rente den Monatsbetrag der überführten Leistung einschließlich der Rente aus der Rentenversicherung oder den sich bei Anwendung von § 4 Abs. 4 ergebenden Monatsbetrag, wird der höhere Betrag solange gezahlt, bis die neu berechnete Rente den weiterzuzahlenden Betrag erreicht.

(4) [1]Bestand am 30. Juni 1993 Anspruch auf eine Rente nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch, nicht jedoch auf eine Leistung aus dem Versorgungssystem, ist die Rente unter Anwendung von Absatz 1 Satz 1 neu zu berechnen. [2]Unterschreitet der Monatsbetrag der neu berechneten Rente den Monatsbetrag der bisherigen Rente, wird dieser solange gezahlt, bis die neu berechnete Rente den weiterzuzahlenden Betrag erreicht.

(5) Für Berechtigte, deren Rente nach den Absätzen 1 bis 4 neu zu berechnen ist, ist bis zur Neuberechnung der Rente für die Feststellung des Erhöhungsbetrags, der sich aus Rentenanpassungen nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch ergibt, § 14 Abs. 3 in der bis zum 30. Juni 1993 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

Fußnoten

§ 14: IdF d. Art. 3 Nr. 9 G v. 24.6.1993 I 1038 mWv 1.7.1993
§ 14 Abs. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 9 nach Maßgabe d. Art. 13 Abs. 6 G v. 27.7.2001 I 1939 mWv 1.5.1999 bzw. 1.7.1993
§ 14 Abs. 5: Eingef. durch Art. 1 Nr. 9 nach Maßgabe d. Art. 6 G v. 11.11.1996 I 1674 (AAÜGÄndG) mWv 1.7.1993

§ 14a Weitergeltung von Bescheiden

Für Pflichtbeitragszeiten nach diesem Gesetz, für die ein Versorgungsträger oder ein Träger der gesetzlichen Rentenversicherung bis 23. Juni 2005 Feststellungen getroffen hat, aufgrund derer bei der Ermittlung einer Rente nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch ein Verdienst zugrunde zu legen ist, der den Betrag der Anlage 5 übersteigt, ist § 6 Abs. 2 dieses Gesetzes nicht anzuwenden.

Fußnoten

§ 14a: Eingef. durch Art. 1 Nr. 2 G v. 21.6.2005 I 1672 mWv 1.7.2004

§ 14b Überprüfung von bestandskräftigen Bescheiden

Bescheide zur Überführung von Ansprüchen oder Anwartschaften aus Versorgungssystemen nach Anlage 1 oder Anlage 2 Nr. 1 bis 3 und Bescheide über die Feststellung von Ansprüchen nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch, denen Zeiten der Zugehörigkeit zu einem Versorgungssystem nach Anlage 1 oder Anlage 2 Nr. 1 bis 3 zugrunde liegen, die am 23. Juni 2004 unanfechtbar waren und die auf § 6 Abs. 2, 3 dieses Gesetzes in der Fassung des AAÜG-Änderungsgesetzes vom 11. November 1996 (BGBl.

I S. 1674) oder des 2. AAÜG-Änderungsgesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1939) beruhen, können insoweit nur mit Wirkung für die Zeit nach dem 30. Juni 2004 zurückgenommen werden.

Fußnoten

§ 14b: Eingef. durch Art. 1 Nr. 2 G v. 21.6.2005 I 1672 mWv 1.7.2004

§ 15 Erstattung von Aufwendungen

(1) [1]Der Bund erstattet der Deutschen Rentenversicherung Bund die Aufwendungen einschließlich der Verwaltungskosten, die ihr aufgrund der Überführung nach diesem Gesetz entstehen. [2]Auf die Erstattungsbeträge sind angemessene Vorschüsse zu zahlen.

(2) [1]Die dem Bund durch die Erstattung nach Absatz 1 entstehenden Aufwendungen werden ihm in Höhe der Aufwendungen für das Sonderversorgungssystem nach Anlage 2 Nr. 2 sowie in Höhe von zwei Dritteln der Aufwendungen für die Zusatzversorgungssysteme nach Anlage 1 Nr. 1 bis 22 von den Ländern im Beitrittsgebiet erstattet. [2]Der von den Ländern im Beitrittsgebiet an den Bund zu erstattende Anteil an den Aufwendungen für die Zusatzversorgungssysteme nach Anlage 1 Nummer 1 bis 22 verringert sich von 60 vom Hundert auf 50 vom Hundert ab dem Jahr 2021.

(2a) (weggefallen)

(3) [1]Absatz 1 ist auch für die Aufwendungen anzuwenden, die der Deutschen Rentenversicherung Bund durch die Auszahlung von Versorgungsleistungen nach den §§ 9 und 11 entstehen. [2]Die dem Bund für diese Erstattung entstehenden Aufwendungen werden ihm von den Ländern im Beitrittsgebiet insoweit erstattet, als sie ihm für Leistungen an Berechtigte aus dem Versorgungssystem nach Anlage 2 Nr. 2 entstehen.

(4) [1]Das Bundesamt für Soziale Sicherung führt die Abrechnung durch und setzt die Vorschüsse fest. [2]Es stellt darüber hinaus den auf das jeweilige Bundesland entfallenden Anteil an dem Erstattungsbetrag nach dem Verhältnis fest, in dem die Anzahl der Einwohner dieses Landes zu der Gesamtzahl der Einwohner im Beitrittsgebiet steht. [3]Die erforderlichen Daten teilt das Statistische Bundesamt mit.

Fußnoten

§ 15 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 54 Nr. 4 Buchst. a G v. 9.12.2004 I 3242 mWv 1.10.2005
§ 15 Abs. 2 Satz 2: IdF d. Art. 4 G v. 6.10.2020 I 2072 mWv 1.1.2021
§ 15 Abs. 2a: Aufgeh. durch Art. 1 Nr. 10 G v. 27.7.2001 I 1939 mWv 1.8.2002
§ 15 Abs. 3 Satz 1: IdF d. Art. 54 Nr. 4 Buchst. b G v. 9.12.2004 I 3242 mWv 1.10.2005
§ 15 Abs. 4 Satz 1: IdF d. Art. 57 Abs. 14 G v. 12.12.2019 I 2652 mWv 1.1.2020

§ 16 Verordnungsermächtigung

(1) (weggefallen)

(2) [1]Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über die Berechnung und Durchführung der Erstattung von Aufwendungen durch den Bund nach § 15 Abs. 1 und 3 Satz 1 zu bestimmen. [2]Dabei kann für Aufwendungen für Leistungen zur Teilhabe eine pauschale Erstattung vorgesehen werden.

(3) Es werden ermächtigt

1. das Bundesministerium der Verteidigung für das Sonderversorgungssystem nach Anlage 2 Nr. 1,
2. das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat für die Sonderversorgungssysteme nach Anlage 2 Nr. 2 und 4,
3. das Bundesministerium der Finanzen für das Sonderversorgungssystem nach Anlage 2 Nr. 3

durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates in Anlehnung an die Regelungen des Sozialgesetzbuchs und des Versorgungsrechts Grund, Umfang und Durchführung einer Kürzung oder eines

Ruhens von Versorgungsleistungen im Sinne der §§ 9 und 11 bei Erwerbseinkommen und berücksichtigungsfähigen Erwerbsersatzeinkommen, die Mitwirkungspflichten des Leistungsberechtigten und die Rückforderung zuviel gezahlter Versorgungsleistungen zu regeln.

Fußnoten

§ 16 Abs. 1: Aufgeh. durch Art. 1 Nr. 11 G v. 27.7.2001 I 1939 mWv 3.8.2001
§ 16 Abs. 2 Satz 1: Früher einziger Satz, jetzt Satz 1 gem. Art. 3 Nr. 11 G v. 24.6.1993 I 1038 mWv 1.7.1993; idF d. Art. 196 Nr. 1 V v. 25.11.2003 I 2304 mWv 28.11.2003 u. d. Art. 244 V v. 31.10.2006 I 2407 mWv 8.11.2006
§ 16 Abs. 2 Satz 2: Eingef. durch Art. 3 Nr. 10 G v. 24.6.1993 I 1038 mWv 1.7.1993; idF d. Art. 46 Nr. 2 G v. 19.6.2001 I 1046 mWv 1.7.2001
§ 16 Abs. 3: Eingef. durch Art. 1 Nr. 7 G v. 18.12.1991 I 2207 mWv 1.12.1991
§ 16 Abs. 3 Nr. 1: IdF d. Art. 196 Nr. 2 V v. 25.11.2003 I 2304 mWv 28.11.2003
§ 16 Abs. 3 Nr. 2: IdF d. Art. 196 Nr. 2 V v. 25.11.2003 I 2304 mWv 28.11.2003 u. d. Art. 304 V v. 19.06.2020 I 1328 mWv 27.6.2020
§ 16 Abs. 3 Nr. 3: IdF d. Art. 196 Nr. 2 V v. 25.11.2003 I 2304 mWv 28.11.2003

§ 17 Sozialgerichtsverfahren

Über Streitigkeiten auf Grund dieses Gesetzes entscheiden die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit.

§ 18 Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 5 Nr. 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder
2. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 5 Nr. 2 die erforderlichen Unterlagen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro geahndet werden.

(3) [1]Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Versorgungsträger. [2]Abweichend von Satz 1 ist für den Versorgungsträger nach § 8 Abs. 4 Nr. 3 Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten das Bundesamt für Soziale Sicherung.

(4) [1]Die Geldbußen fließen in die Kasse der Deutschen Rentenversicherung Bund, wenn sie als Versorgungsträger den Bußgeldbescheid erlassen hat. [2]§ 66 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend. [3]Diese Kasse trägt abweichend von § 105 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten die notwendigen Auslagen; sie ist auch ersatzpflichtig im Sinne des § 110 Abs. 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.

Fußnoten

§ 18 Abs. 1 Nr. 1 u. 2: IdF d. Art. 4 Nr. 3 Buchst. a G v. 23.6.1994 I 1311 mWv 1.7.1993
§ 18 Abs. 2: IdF d. Art. 52 G v. 21.12.2000 I 1983 mWv 1.1.2002
§ 18 Abs. 3 Satz 2: Eingef. durch Art. 4 Nr. 3 Buchst. b G v. 23.6.1994 I 1311 mWv 1.7.1993; idF d. Art. 57 Abs. 14 G v. 12.12.2019 I 2652 mWv 1.1.2020
§ 18 Abs. 4 Satz 1: IdF d. Art. 54 Nr. 5 G v. 9.12.2004 I 3242 mWv 1.10.2005

Anlage 1 Zusatzversorgungssysteme

1. Zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz, eingeführt mit Wirkung vom 17. August 1950.

2. Zusätzliche Altersversorgung der Generaldirektoren der zentral geleiteten Kombinate und ihnen gleichgestellte Leiter zentral geleiteter Wirtschaftsorganisationen, eingeführt mit Wirkung vom 1. Januar 1986.

3. Zusätzliche Altersversorgung für verdienstvolle Vorsitzende von Produktionsgenossenschaften und Leiter kooperativer Einrichtungen der Landwirtschaft, eingeführt mit Wirkung vom 1. Januar 1988.

4. Altersversorgung der Intelligenz an wissenschaftlichen, künstlerischen, pädagogischen und medizinischen Einrichtungen, eingeführt mit Wirkung vom 12. Juli 1951.

5. Altersversorgung der wissenschaftlichen Mitarbeiter der Akademie der Wissenschaften zu Berlin und der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin, eingeführt mit Wirkung vom 1. August 1951 bzw. 1. Januar 1952.

6. Altersversorgung der Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und anderer Hochschulkader in konfessionellen Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens, eingeführt mit Wirkung vom 1. Januar 1979.

7. Freiwillige zusätzliche Versorgung für Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und andere Hochschulkader in konfessionellen Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens, eingeführt mit Wirkung vom 1. Juli 1988.

8. Freiwillige zusätzliche Versorgung für Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und andere Hochschulkader in staatlichen Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens einschließlich der Apotheker in privaten Apotheken, eingeführt mit Wirkung vom 1. Juli 1988.

9. Altersversorgung der Ärzte und Zahnärzte in eigener Praxis, eingeführt mit Wirkung vom 1. Januar 1959.

10. Altersversorgung der Ärzte und Zahnärzte in privaten Einrichtungen des Gesundheitswesens, eingeführt mit Wirkung vom 1. Januar 1959.

11. Freiwillige zusätzliche Versorgung für Tierärzte und andere Hochschulkader in Einrichtungen des staatlichen Veterinärwesens, eingeführt mit Wirkung vom 1. Juli 1988.

12. Altersversorgung der Tierärzte in eigener Praxis, eingeführt mit Wirkung vom 1. Januar 1959.

13. Zusätzliche Versorgung der künstlerisch Beschäftigten des Rundfunks, Fernsehens, Filmwesens sowie des Staatszirkusses der DDR und des VEB Deutsche Schallplatte, eingeführt mit Wirkung vom 1. Januar 1986.

14. Zusätzliche Versorgung der künstlerisch Beschäftigten in Theatern, Orchestern und staatlichen Ensembles, eingeführt mit Wirkung vom 1. Januar 1986.

15. Zusätzliche Versorgung für freiberuflich tätige Mitglieder des Schriftstellerverbandes der DDR, eingeführt mit Wirkung vom 1. Januar 1988.

16. Zusätzliche Altersversorgung für freischaffende bildende Künstler, eingeführt mit Wirkung vom 1. Januar 1989.

17. Zusätzliche Altersversorgung der Ballettmitglieder im Rahmen der Anordnung über die Gewährung einer berufsbezogenen Zuwendung an Ballettmitglieder in staatlichen Einrichtungen der DDR, eingeführt mit Wirkung vom 1. September 1976.

18. Zusätzliche Versorgung der Pädagogen in Einrichtungen der Volks- und Berufsbildung, eingeführt mit Wirkung vom 1. September 1976.

19. Freiwillige zusätzliche Altersversorgung für hauptamtliche Mitarbeiter des Staatsapparates, eingeführt mit Wirkung vom 1. März 1971.

20. Freiwillige zusätzliche Altersversorgung für hauptamtliche Mitarbeiter der Gesellschaft für Sport und Technik, eingeführt mit Wirkung vom 1. August 1973.

21. Freiwillige zusätzliche Altersversorgung für hauptamtliche Mitarbeiter gesellschaftlicher Organisationen, eingeführt mit Wirkung vom 1. Januar 1976, für hauptamtliche Mitarbeiter der Nationalen Front ab 1. Januar 1972.

22. Freiwillige zusätzliche Funktionärsunterstützung für hauptamtliche Mitarbeiter der Gewerkschaft FDGB, eingeführt mit Wirkung vom 1. April 1971.

23. Freiwillige zusätzliche Altersversorgung für hauptamtliche Mitarbeiter der LDPD, eingeführt mit Wirkung vom 1. Oktober 1971.

24. Freiwillige zusätzliche Altersversorgung für hauptamtliche Mitarbeiter der CDU, eingeführt mit Wirkung vom 1. Oktober 1971.

25. Freiwillige zusätzliche Altersversorgung für hauptamtliche Mitarbeiter der DBD, eingeführt mit Wirkung vom 1. Oktober 1971.

26. Freiwillige zusätzliche Altersversorgung für hauptamtliche Mitarbeiter der NDPD, eingeführt mit Wirkung vom 1. Oktober 1971.

27. Freiwillige zusätzliche Altersversorgung für hauptamtliche Mitarbeiter der SED/PDS, eingeführt mit Wirkung vom 1. August 1968.

Fußnoten

Anlage 1 Nr. 17: IdF d. Art. 1 Nr. 10 nach Maßgabe d. Art. 6 G v. 11.11.1996 I 1674 (AAÜGÄndG) mWv 1.8.1991

Anlage 2 Sonderversorgungssysteme

1. Sonderversorgung der Angehörigen der Nationalen Volksarmee, eingeführt mit Wirkung vom 1. Juli 1957.

2. Sonderversorgung der Angehörigen der Deutschen Volkspolizei, der Organe der Feuerwehr und des Strafvollzugs, eingeführt mit Wirkung vom 1. Januar 1953.

3. Sonderversorgung der Angehörigen der Zollverwaltung der DDR, eingeführt mit Wirkung vom 1. November 1970.

4. Sonderversorgung der Angehörigen des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit/Amtes für Nationale Sicherheit, eingeführt mit Wirkung vom 1. Januar 1953.

Fußnoten

Anlage 2 Nr. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 11 Buchst. a nach Maßgabe d. Art. 6 G v. 11.11.1996 I 1674 (AAÜ-GÄndG) mWv 1.8.1991
Anlage 2 Nr. 4: IdF d. Art. 1 Nr. 11 Buchst. b nach Maßgabe d. Art. 6 G v. 11.11.1996 I 1674 (AAÜ-GÄndG) mWv 1.8.1991

Anlage 3 Jahreshöchstverdienst nach § 6 Abs. 1

Fundstelle des Originaltextes: BGBl. I 1991, 1683;
bzgl. d. einzelnen Änderungen vgl. Fußnote

Kalenderjahr	allgemeine Rentenver-sicherung Betrag in DM	Knappschaftliche Renten-versicherung Betrag in DM
1950	7.250,03	8.458,36
1951	6.855,84	7.998,48
1.1.-31. 8.1952	6.781,58	7.911,84
1.9.-31.12.1952	8.476,97	11.302,63
1953	8.605,85	11.474,47
1954	8.836,85	11.782,03
1955	8.445,95	11.261,26
1956	8.160,30	10.880,41

Kalenderjahr	allgemeine Rentenver-sicherung Betrag in DM	Knappschaftliche Renten-versicherung Betrag in DM
1957	8.122,01	10.829,35
1958	8.187,77	10.917,03
1959	8.857,72	11.072,15
1960	8.907,52	10.479,43
1961	8.727,98	10.667,53
1962	8.665,15	10.033,44
1963	8.780,27	10.536,33
1964	9.060,96	11.532,13
1965	9.313,15	11.641,44
1966	9.739,04	11.986,52
1967	10.548,13	12.808,44
1968	11.703,75	13.898,20
1969	11.777,61	13.856,01
1970	11.443,71	13.350,99
1971	11.127,38	13.469.99
1972	11.610,23	13.821,70
1973	11.676,61	14.215,00
1974	11.787,36	14.616,32
1975	12.789,28	15.529,84
1976	13.604,45	16.676,42
1977	14.395,09	17.782,17
1978	15.351,10	19.085,16
1979	16.143,14	19.371,76
1980	16.149,71	19.610,36
1981	16.690,90	20.484,29
1982	17.544,41	21.650,54
1983	18.389,68	22.435,41
1984	18.975,22	23.354,11
1985	19.559,90	24.268,77
1986	20.383,40	25.115,26
1987	21.015,12	26.176,72
1988	22.235,26	27.052,90
1989	22.641,51	27.837,92
1.1-30.6.1990	24.619,65	30.481,48

Fußnoten

Anlage 3: IdF d. § 3 Abs. 1 V v. 19.12.1991 I 2344 mWv 1.1.1992 u. d. Art. 54 Nr. 6 G v. 9.12.2004 I 3242 mWv 1.1.2005

Anlage 4

(weggefallen)

Fußnoten

Anlage 4: Aufgeh. durch Art. 1 Nr. 3 G v. 21.6.2005 I 1672 mWv 1.7.2004

Anlage 5 Mindestgrenze nach § 6 Abs. 2

Fundstelle des Originaltextes: BGBl. I 1991, 1683 - 1684;
bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote

Kalenderjahr	Betrag in DM
1950	3.183,00
1951	3.408,00
1952	3.628,00
1953	3.883,00
1954	4.157,00
1955	4.268,00
1956	4.392,00
1957	4.551,00
1958	4.849,00
1959	5.169,00
1960	5.328,00
1961	5.433,00
1962	5.570,00
1963	5.689,00
1964	5.812,00
1965	5.969,00
1966	6.176,00
1967	6.416,00
1968	6.609,00
1969	6.835,00
1970	7.069,00
1971	7.287,00
1972	7.526,00
1973	7.740,00
1974	8.008,00
1975	8.301,00
1976	8.534,00
1977	8.801,00
1978	9.073,00
1979	9.311,00
1980	9.448,00
1981	9.768,00
1982	10.016,00
1983	10.204,00

Kalenderjahr	Betrag in DM
1984	10.428,00
1985	10.651,00
1986	11.110,00
1987	11.591,00
1988	12.012,00
1989	12.392,00
1.1.-30.6.1990	13.660,00

Fußnoten

Anlage 5 Überschrift: IdF d. Art. 3 Nr. 12 G v. 24.6.1993 I 1038 mWv 1.8.1991
Anlage 5: IdF d. § 3 Abs. 3 V v. 19.12.1991 I 2344 mWv 1.1.1992

Anlage 6 Jahreshöchstverdienst nach § 7

Fundstelle des Originaltextes: BGBl. I 2001, 1940

Kalenderjahr	Betrag in Deutsche Mark
1950	3.183,00
1951	3.408,00
1952	3.628,00
1953	3.883,00
1954	4.157,00
1955	4.268,00
1956	4.392,00
1957	4.551,00
1958	4.849,00
1959	5.169,00
1960	5.328,00
1961	5.433,00
1962	5.570,00
1963	5.689,00
1964	5.812,00
1965	5.969,00
1966	6.176,00
1967	6.416,00
1968	6.609,00
1969	6.835,00
1970	7.069,00
1971	7.287,00
1972	7.526,00
1973	7.740,00
1974	8.008,00
1975	8.301,00

Kalenderjahr	Betrag in Deutsche Mark
1976	8.534,00
1977	8.801,00
1978	9.073,00
1979	9.311,00
1980	9.448,00
1981	9.768,00
1982	10.016,00
1983	10.204,00
1984	10.428,00
1985	10.651,00
1986	11.110,00
1987	11.591,00
1988	12.012,00
1989	12.392,00
1. Januar bis 17. März 1990	13.660,00

Fußnoten

Anlage 6: IdF d. Art. 1 Nr. 12 nach Maßgabe d. Art. 13 Abs. 8 G v. 27.7.2001 I 1939 mWv 1.5.1999 bzw. 1.1.1992

Redaktionelle Hinweise

Diese Norm enthält mindestens eine nichtamtliche Überschrift.
Diese Norm enthält nichtamtliche Satznummern.

© juris GmbH